

Motion Fraktion GB/JA! (Katharina Gallizzi, GB): Beitritt der ewb zum Netzwerk der öffentlichen europäischen Wasseranbieter „Aqua Publica Europea“

Wasser ist eines der kostbarsten Güter der Erde, denn ohne Wasser gibt es kein Leben. Diesem Umstand hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen Rechnung getragen. Sie hat am 28. Juli 2010 in einer Resolution den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser als Menschenrecht anerkannt. Das Recht auf Wasser kann indes nur gewährleistet werden, wenn das Wasser als öffentliches Gut für alle zugänglich ist. Leider gerät dieser fundamentale Grundsatz in den letzten Jahren immer mehr in Bedrängnis. Internationale Grosskonzerne haben das Geschäft mit dem Wasser entdeckt. Quellen werden aufgekauft und das vormals öffentlich zugängliche Wasser in Flaschen abgefüllt und zu übersteuerten Preisen verkauft. Öffentliche Wasserversorgungen werden privatisiert, was meistens mit einer Verminderung der Versorgungsqualität und einer Erhöhung der Wasserpreise einhergeht. Internationale Freihandelsabkommen verstärken diesen Trend noch. Beispielsweise wird momentan unter Ausschluss der Öffentlichkeit über das Trade in Service Agreement (TiSA) verhandelt. Dieses zielt darauf ab, sämtliche öffentliche Dienstleistungen zu privatisieren und dem freien Markt zu unterwerfen.

Gegen die Privatisierung der Wasserreserven und der Wasserversorgungen wehrt sich die europäische Vereinigung „Aqua Publica Europea“. Sie ist ein Zusammenschluss von Wasserdienstleistern, welche der öffentlichen Hand gehören und die sich zum Ziel gesetzt haben, öffentliches Wasser Management zu fördern und voranzutreiben. Die Mitglieder von Aqua Publica sind überzeugt, dass Wassermanagement durch die öffentliche Hand der beste Weg ist, um das universelle Recht auf Zugang zu Trinkwasser mit sozialen Entwicklungen und Umweltverträglichkeit zu verbinden. Sie verpflichten sich deshalb, die Wasserreserven nachhaltig und verantwortungsvoll zu bewirtschaften, um für gegenwärtige und zukünftige Generationen den Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Wasserversorgung sicher zu stellen. Zudem unterstützen sie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, den Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen für alle Menschen zu gewährleisten, indem sie zum Beispiel Partnerschaften mit Wasserversorgungsanbietern in weniger entwickelten Ländern eingehen.

Die Wasserversorgung der Stadt Bern muss langfristig in guter Qualität gesichert sein. Dazu muss Wasser als öffentliches Gut erhalten bleiben und die Wasserversorgung darf nicht privatisiert werden. Erträge aus Wasserdienstleistungen müssen so investiert werden, dass die Gesellschaft als Ganzes davon profitieren kann. Zur Stärkung dieser Anliegen soll sich die ewb, welche die Wasserversorgung der Stadt sicher stellt und zu 100% der Stadt Bern gehört, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene für den Erhalt der öffentlichen Wasserversorgungen stark machen. Diese Einschätzung teilt auch die ewb selbst, welche im Jahresbericht 2014 schreibt, dass verstärktes Lobbying und vermehrte Aufmerksamkeit für den Trinkwasserschutz nötig seien.

Wir bitten deshalb den Gemeinderat die ewb zu verpflichten:

1. der Vereinigung „Aqua Publica Europea“ beizutreten.
2. der Öffentlichkeit jeweils in geeigneter Form über ihre Tätigkeiten im Netzwerk Bericht zu erstatten.

Bern, 17. März 2016

Erstunterzeichnende: Katharina Gallizzi

Mitunterzeichnende: Ursina Anderegg, Cristina Anliker-Mansour, Regula Tschanz, Regula Bühlmann, Franziska Grossenbacher, Leena Schmitter, Stéphanie Penher, Seraina Patzen, Lena Sorg, Michael Sutter, David Stampfli, Lukas Meier, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Halua Pinto de Magalhães, Fuat Köçer, Nora Krummen, Johannes Wartenweiler, Marieke Kruit, Patrizia Mordini, Nadja Kehrl-Feldmann, Yasemin Cevik, Daniel Egloff, Mess Barry, Luzius Theiler, Christa Ammann

Antwort des Gemeinderats

Der vorliegende Vorstoss beschlägt die Frage, ob sich ewb einer europäischen Vereinigung von Wasserversorgern anschliessen soll (The european association of public water operators; aqua publica europea, APE).

APE ist eine europäische Vereinigung von öffentlichen Wasserdienstleistern, die öffentliches Wassermanagement fördern und vorantreiben wollen. APE will den Erfahrungsaustausch und die technische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern fördern, mit dem Ziel, die Dienstleistungen der Industrie stetig zu verbessern. APE lobbyiert für die öffentlichen Wasserdienstleister auf EU-Ebene und bringt dort ihre Meinung ein. Die Vereinigung stärkt zudem die Transparenz im Wassersektor. APE geht vom Verständnis aus, dass der Zugang zu Wasser ein Menschenrecht ist und dass die Wasserversorgung in öffentliche Hände gehört. Zu den Gründungsmitgliedern gehören die Services Industrielles de Genève.

Die Stadt Bern befasst sich seit mehreren Jahren mit Wasserthemen. So hat der Gemeinderat mit GRB 2013-442 vom 3. April 2013 ermöglicht, dass die Stadt Bern zusammen mit der Universität Bern und der reformierten Kirche St. Johann als erste europäische Stadt und weltweit als erste Hauptstadt mit dem Label „Blue Community“ ausgezeichnet wurde. Der verantwortungsvolle Umgang mit Wasser und das Menschenrecht auf Wasser sind seither regelmässig zur Sprache gekommen, ebenso wie der Verzicht auf Mineralwasser. Mit der Begründung, dass die Stadt Bern die Wasserthematik prioritär behandle und die Wasserknappheit und den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser regelmässig thematisiere, hat der Gemeinderat mit GRB 2016-464 vom 23. März 2016 auch eine finanzielle Unterstützung der Ausstellung „Wasser, Zukünfte einer knappen Resource“ des Alpinen Museums der Schweiz bewilligt.

Das Anliegen der Motionäre zielt in die gleiche Stossrichtung wie das Anliegen des Gemeinderats.

Energie Wasser Bern (ewb) ist jedoch eine selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 2 Abs. 1 Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 [ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1]). Der Verwaltungsrat (VR) von ewb verfügt deshalb auch über umfassende Befugnisse (Art. 17 ewr), welche nur bei einigen wenigen Themen eingeschränkt werden: insbesondere gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 25 ewr (allgemeine Aspekte der Aufsicht) durch den Gemeinderat, gestützt auf Artikel 26 ewr durch den Stadtrat (im Falle von Veräusserungen von Unternehmensteilen von mehr als 7 Mio. Franken) sowie gestützt auf Artikel 28 ewr durch das im konkreten Fall gemäss Gemeindeordnung finanzkompetente Organ.

Das in Artikel 25 Absatz 1 ewr stipulierte Weisungsrecht des Gemeinderats greift vor allem bei Konstellationen, in denen ewb den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllt, was im vorliegenden Fall - wie nachfolgend aufgezeigt wird - nicht zur Debatte stehen kann. In jedem Fall beschlägt dieser Vorstoss eine Thematik, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Parlaments liegt, womit ihr gestützt auf Artikel 59 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) höchstens der Charakter einer Richtlinie zukommen kann. Ordnet man die Fragestellung der all-

gemeinen Aufsichtstätigkeit des Gemeinderats (im Sinne von Art. 25 ewr) zu, kann es hier allenfalls um eine Empfehlung an ewb gehen. Sollte die Motion daher erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Es steht ausser Zweifel, dass sich ewb inhaltlich den Forderungen der Motion anschliesst, wonach der Zugang zu qualitativ einwandfreiem Trinkwasser (als Lebensmittel) für alle, in ausreichender Menge gewährleistet sein muss und ein Menschenrecht darstellt.

Nach Auffassung von ewb sind diese Forderungen in der Schweiz sowohl in formaler als auch in tatsächlicher Hinsicht aber bereits erfüllt. Dies ist vermutlich einer der Gründe, weshalb der aqua publica europea als bisher einzige Vertreterin der Schweiz die Services Industriels de Genève (SIG) beigetreten sind.

Während die Trinkwasserqualität durch die Lebensmittelgesetzgebung auf Bundesebene geregelt ist, liegt die Zuständigkeit für die Wasserversorgung bei den Kantonen. Für die im Vorstoss angesprochenen Themen sind die folgenden Bestimmungen einschlägig (gemäss Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 [WVG; BSG 752.32]):

- Die Wasserversorgung ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 6 Abs. 1 WVG). Die Gemeinden können diese Aufgabe anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten jedoch den Gemeinden gleichgestellt (Art. 6 Abs. 2 WVG);
- Bei privatrechtlichen Organisationen, deren Mitgliedschaft nicht an den Wasserbezug gebunden ist, dürfen Private insgesamt nicht über die Stimmenmehrheit verfügen (Art. 6 Abs. 4).
- Die Organisationsgrundlagen von Gemeindeverbänden und von privatrechtlichen Organisationen [...] bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle (Art 6 Abs. 6 WVG).
- Innerhalb des Versorgungsgebiets der Wasserversorgungen dürfen keine anderen Wasserversorgungen neu aufgebaut oder erweitert werden (Art. 7 Abs. 1 WVG).
- Die Qualität des Trinkwassers muss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen (Art. 8 Abs. 1 WVG).
- Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgungen mit Anlagen der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung besteht für die Bauzonen und die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen (Art. 9 Abs. 1 WVG).
- Die Wasserversorgung [...] muss finanziell selbsttragend sein (Art. 10 WVG). Die Wasserversorgungen führen eine Spezialfinanzierung (Art. 12 Abs. 1 WVG).

Damit ist gesetzlich gewährleistet, dass der Zugang zum Trinkwasser in öffentlicher Hand bleibt. Überdies ist das Erwirtschaften eines Gewinns ausgeschlossen. Allfällige kurzfristige Ertragsüberschüsse können der Wasserversorgung nicht entzogen werden. Langfristig müssen die Rechnungen der Wasserversorgung ausgeglichen gestaltet werden.

Trotz dieser Ausgangslage erklärt sich ewb - unbesehen der eingangs erörterten formalen Vorbehalte - grundsätzlich bereit, eine Mitgliedschaft bei der aqua publica europea zu prüfen. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten: ewb erfüllt die Aufgabe der Wasserversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG; ewb ist mit einer Beteiligung von derzeit rund 66 % die grösste Aktionärin der WVRB AG. Das Versorgungsgebiet der WVRB AG umfasst aktuell rund 220 000 Personen. Während die WVRB AG für die Beschaffung, den Transport und die Speicherung des Trinkwassers zuständig ist (und über das Eigentum an diesen Anlagen verfügt), obliegt ewb in der Stadt Bern die Feinverteilung bis zu den Bezügerinnen und Bezüger

(und die damit verbundene Pflege des Kundenverhältnisses). Vor diesem Hintergrund stellt sich bereits die Frage, wer der aqua publica europea gegebenenfalls sinnvollerweise beitreten soll. Soll die Mitgliedschaft überdies über das rein Formale hinausgehen, muss vorgängig abgeklärt werden, welcher Mitteleinsatz (nebst dem Mitgliederbeitrag insbesondere auch in personeller Hinsicht) notwendig ist, um überhaupt eine Wirkung bzw. einen Nutzen (z.B. in Form des technischen Erfahrungsaustauschs) erzielen zu können. Erfahrungsgemäss darf dieser Aspekt nicht vernachlässigt werden, um Missverständnisse zu vermeiden oder falsche Erwartungen später enttäuschen zu müssen. Für die entsprechenden Abklärungen bietet sich ein Austausch mit SIG an.

Für diese Abklärungen ist die notwendige Zeit einzuräumen, zumal keine Dringlichkeit besteht angesichts der Tatsache, dass die inhaltlichen Forderungen der Motion in der Stadt Bern bereits erfüllt sind. Eine weitere Mitgliedschaft auf rein formaler Ebene, verbunden mit der Zahlungspflicht für den Mitgliederbeitrag liegt nicht im Interesse von ewb.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 7. September 2016

Der Gemeinderat